

21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes go.Rheinland vom 31.03.2026

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in ihrer Sitzung vom 27.03.2026 folgende 21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband go.Rheinland beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

In § 13 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss) wird der Abs. 10 wie folgt neu formuliert: *„Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Übernahme der Kosten für Fahrten, die sie im Rahmen ihrer Gremientätigkeit und im Interesse des Zweckverbandes go.Rheinland im öffentlichen Personennahverkehr durchführen.“*

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Verbandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.03.2026 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln öffentlich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes go.Rheinland

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 31.03.2026

_____gez. Ramers

Der Verbandsvorsteher